



Information des Gemeinderates Stetten Nr. 20

Geschätzte Stettefrauen und Stetteleute

Für viele von Ihnen stehen die Sommerferien vor der Tür und die meisten fahren ein paar Tage weg um sich zu erholen. Für diejenigen, die den Sommer über hierbleiben und natürlich auch für alle, die immer gerne wieder nach Hause kommen, haben wir eine Überraschung:

Mobiler Pump-Track in Stetten

Ohne den Ausgang der Abstimmung vom 13. Juni zu kennen haben wir schon lange für die Sommerferien den mobilen Pump-Track des Kantons Schaffhausen reserviert und freuen uns riesig, dass dieser nun für ein paar Wochen auf dem Hartplatz bei der MZH stehen wird. Der Pump-Track wird am 28. Juni aufgebaut und bleibt bis ca. 16. August stehen. Viele Informationen dazu bekommen Sie auf der Homepage des Kantons Schaffhausen (Eingabe im Suchfeld: Pumptrack). Wir machen gerne auf die wichtigsten Verhaltensregeln aufmerksam:

- Überschätze dich nicht! Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber lehnt jegliche Haftung ab.
- Respektiere die anderen Fahrer und halte stets genügend Abstand.
- Wähle im Notfall die Telefon-Nummer 144
- Halte die Anlage sowie die Umgebung sauber, indem du deinen Abfall selbst entsorgst.
- Das Tragen eines Helms auf der ganzen Anlage ist Pflicht.
- Die Benützung der Pump-Tracks ist nur mit nichtmotorisierten Fahrgeräten erlaubt.
- Bitte nehme Rücksicht auf die Anwohner und halte die Ruhezeiten ein.



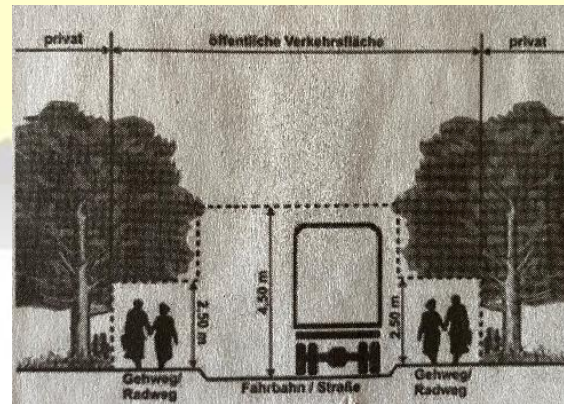
Information des Gemeinderates Stetten Nr. 20

Hecken und Sträucher schneiden

Ein Grossteil der Liegenschaften wird mit einem Lebhag vom Nachbarn oder von den Verkehrswegen abgegrenzt. Diese dienen häufig als Sichtschutz oder als zusätzliche Begrünung der Gartenanlage.

Doch um die Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, gibt es gesetzliche Bestimmungen wie die Hecken, Sträucher und Bäume auszusehen haben. Bei Errichten von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie beim Setzen grösserer Pflanzen sind gegenüber Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Abstände einzuhalten. Der Regierungsrat kann die Abstände festlegen. Entlang von Strassen, auf Gehwegen und Trottoirs muss die Sicht gewährleistet sein (siehe Abbildung). Aus diesem Grund ersucht der Gemeinderat die Liegenschaftsbesitzer von Stetten – gestützt Art. 25 Strassenverkehrsgesetz (StrG SHR 725.100) – dafür zu sorgen, dass weder die öffentliche Beleuchtung, noch Verkehrsschilder durch Hecken verdeckt sind. Hausnummern, Verkehrssignale, Strassenbenennungstafeln, Schilder und vor allem auch Hydranten dürfen auf keinen Fall zugewachsen sein.

Wir bitten Sie Ihre Grünanlage auf diese gesetzlichen Mindestbestimmungen zu überprüfen und entsprechend zurückzuschneiden. Für diese Arbeiten gewährt Ihnen der Gemeinderat eine Frist bis zum 15. Juli 2021.



Bei Nichtbeachtung dieser Auflage kann das Zurückschneiden von der Gemeinde mit Kostenfolge für den Liegenschaftsbesitzer angeordnet werden.

Ihr Gemeinderat Stetten